

ERSTE DEUTSCHE
AUSLÄNDERBEHÖRDE
MIT EINEM ZERTIFIKAT
FÜR EIN
QUALITÄTSMANAGEMENTSYSTEM
SEIT 20.12.2006



Hausanschrift:

Ordnungsamt
Ausländerbehörde
Kleyerstraße 86
60326 Frankfurt am Main

RMV-Haltestelle:

Straßenbahnlinien 11 und 21: Rebstöcker Straße
Buslinie 52: Ordnungsamt
S-Bahn: Galluswarte

Sprechzeiten:

Mo. 08.00 - 13.00 Uhr
Mi. 07.30 - 15.00 Uhr
Do. 13.00 - 18.00 Uhr
Fr. 07.30 - 12.00 Uhr

Nur nach Terminvereinbarung:

Mo. 13.00 - 18.00 Uhr
Do. 08.00 - 13.00 Uhr

Telefonische Erreichbarkeit:

Telefon: (069) 212 - 4 24 85
Telefax: (069) 212 - 4 22 16

Internet:

<http://www.ordnungsamt.frankfurt.de>

E-Mail:

auslaenderbehoerde-studium@stadt-frankfurt.de



BESCHÄFTIGUNG
UND PRAKTIKUM
WÄHREND DES STUDIUMS



Stand: Oktober 2016



Die Aufenthaltserlaubnis zum Studium berechtigt zur Ausübung einer Beschäftigung, die insgesamt 120 Tage oder 240 halbe Tage im Kalenderjahr nicht überschreiten darf, sowie zur Ausübung studentischer Nebentätigkeiten. *

Dies gilt nicht während des Aufenthalts zu studienvorbereitenden Maßnahmen im ersten Jahr des Aufenthalts, ausgenommen in der Ferienzeit oder bei einem Aufenthalt als Studienbewerber.

Praktika, die vorgeschriebener Bestandteil des Studiums oder zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlich sind, können gem. § 15 Nr. 1 Beschäftigungsverordnung zusätzlich bei der Ausländerbehörde beantragt werden.

Nähere Informationen hierzu erhalten Sie bei der Ausländerbehörde.

BESCHÄFTIGUNG UND PRAKTIKUM WÄHREND DES STUDIUMS



Benötigte Unterlagen:

- ◆ **Gültiger Reisepass**
- ◆ **Bescheinigung Ihrer Hochschule, dass das beabsichtigte Praktikum vorgeschriebener Bestandteil des Studiums oder zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlich ist**
- ◆ **Praktikumsvertrag oder Entwurf eines Praktikumsvertrages mit genauer Tätigkeitsbeschreibung und Angabe der Höhe des monatlichen Einkommens**

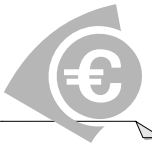
* Studentische Nebentätigkeiten können ohne zeitliche Beschränkung an der Hochschule oder an einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung ausgeübt werden. Zu den studentischen Nebentätigkeiten sind auch solche Beschäftigungen zu rechnen, die sich auf hochschulbezogene Tätigkeiten im fachlichen Zusammenhang mit dem Studium in hochschulnahen Organisationen (wie z. B. Tutoren in Wohnheimen des DSW) beschränken.

DER OBERBÜRGERMEISTER



Sollten die aufgezählten Unterlagen nicht bzw. nur unvollständig eingereicht werden, müssen Sie mit einer längeren Bearbeitungszeit Ihres Antrages rechnen.

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Im Einzelfall können weitere Unterlagen erforderlich sein.



Gebühren:

Nach § 47 Absatz 2 Aufenthaltsverordnung werden **keine** Gebühren erhoben für Änderungen des Aufenthaltstitels, sofern diese eine Nebenbestimmung zur Ausübung einer Beschäftigung betreffen.